

Einschränkung der Geschäftsführerhaftung

08.05.2008, 08:25 | Politik, Recht & Gesellschaft

Pressemitteilung von: *anwalt sofort*



Peter Knöppel

anwalt sofort informiert

Der Bundesgerichtshof hat am 05.05.2008 entschieden (Aktenzeichen: II ZR 38/07)

Ein ehemaliger Geschäftsführer einer GmbH haftet nicht persönlich, wenn er nach der Insolvenzreife der GmbH treuhänderisch eingenommene Gelder an Gläubiger anderer Unternehmen auszahlt.

Der Kläger ist Insolvenzverwalter einer GmbH. Er nimmt den Beklagten als ehemaligen Geschäftsführer auf Erstattung von Zahlungen in Anspruch, die dieser vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, aber nach Eintritt der Insolvenzreife veranlasst hat.

Die Gesellschaft war Teil eines Konzerns. Nachdem dieser in eine wirtschaftliche Schieflage geraten war, ließen die anderen Konzerngesellschaften an sie gerichtete Zahlungen in Höhe von mehr als 500.000 € auf das Geschäftskonto der GmbH überweisen, um eine Vereinnahmung der Gelder durch ihre Hausbanken zu verhindern. Von diesem Geschäftskonto ließ der Beklagte insgesamt 329.980 € an Gläubiger der anderen Gesellschaften auszahlen. An demselben Tag beantragte er für diese Gesellschaften, deren Geschäftsführer er ebenfalls war, die Eröffnung der Insolvenzverfahren. Kurz darauf stellte er auch für die GmbH einen Insolvenzantrag.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass grundsätzlich auch diese Gelder unter den Schutz des § 64 Abs. 2 GmbHG fallen, weil sie in der Insolvenz nicht von den anderen Gesellschaften herausverlangt werden können, sondern endgültig in die Insolvenzmasse fallen und damit zur gleichmäßigen Befriedigung aller Gesellschaftsgläubiger zu verwenden sind. Ob das anders ist, wenn die Gelder auf gesonderten Treuhandkonten verwaltet werden, konnte der Senat offen lassen, da solche Treuhandkonten hier nicht eingerichtet waren.

Der Senat hat aber angenommen, dass der Beklagte durch die Zahlungen dennoch nicht ersatzpflichtig geworden sei, weil er in der konkreten Situation mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns i. S. des § 64 Abs. 2 Satz 2 GmbHG gehandelt habe. Dafür war ausschlaggebend, dass der Beklagte zu den anderen Konzerngesellschaften ein besonderes Treueverhältnis begründet hatte, indem er die allein diesen Gesellschaften zustehenden Gelder zu dem Zweck entgegengenommen hatte, damit deren Schulden zu begleichen. Er war einerseits gehalten, die Gelder für die Insolvenzmasse der GmbH zu sichern, andererseits musste er aufgrund des Treueverhältnisses zu den anderen Gesellschaften die Gelder an deren Gläubiger auszahlen. Diese Pflichtenkollision hat der Senat mit dem Fall verglichen, dass ein Geschäftsführer nach Eintritt der Insolvenzreife Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung unter Verstoß gegen § 64 Abs. 2 GmbHG zahlt, um sich nicht strafrechtlicher Verfolgung nach § 266 a StGB auszusetzen. Wie in diesem Fall hat er auch im vorliegenden Fall angenommen, der Geschäftsführer handle nicht sorgfaltswidrig, wenn er in einer derartigen Pflichtenkollision die Gelder auszahle.

Kanzleittipp:

Als Geschäftsführer einer GmbH können Situationen auftreten, in denen trotz Insolvenz Zahlungen an andere geleistet werden müssen, weil sich der Geschäftsführer ansonsten gegenüber diesen Personen in einer besonderen Pflichtenlage befindet, in der er bei Verstoß gegen diese Pflichten sich unter anderem Strafbar machen könnte. Daher empfiehlt es sich in solchen Situationen Rechtsrat einzuholen, um eine persönliche Haftung auszuschließen.

Portrait

Die Rechtsanwaltskanzlei anwalt sofort ist ein Dienstleister für anwaltliche Beratungen und Vertretungen in verschiedenen Rechtsgebieten. Insgesamt arbeiten in der Kanzlei drei Rechtsanwälte und Diplom-Jurist. Zur Zeit nehmen zwei Rechtsanwälte an Fachanwaltslehrgängen für Versicherungsrecht und Sozialrecht teil.

News-ID: 209715 • Views: 1548 (Stand: 07.08.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/209715/Einschraenkung-der-Geschaeftsfuehrerhaftung.html>